

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 8. Mai 1995

25. Stück

34. Kundmachung: Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen

34.

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen

Der Wiener Ländtag hat am 24. März 1995 den Abschluß nachstehender Vereinbarung gemäß § 139 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung genehmigt:

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann — im folgenden Vertragsparteien genannt —, sind übereingekommen, gemäß Art. 15 a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragsparteien kommen überein, das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen gemäß dieser Vereinbarung zu regeln.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung sind:

1. **Kleinf Feuerungen** technische Einrichtungen bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 350 kW, die dazu bestimmt sind, zum Zwecke der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung (allenfalls auch gleichzeitig für das Kochen) Brennstoffe gemäß Z 2 bis Z 5 in einer Feuerstätte zu verbrennen und bei denen die Verbrennungsgase über eine Abgasführung abgeleitet werden; das Verbindungsstück zwischen Feuerstätte und Fang ist, soweit es nicht Einbauten enthält, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Kleinf Feuerung notwendig sind, nicht Teil der Kleinf Feuerung. Bei Außenwandgeräten ist jedoch die Abgasleitung und der Mauerkasten Teil der Kleinf Feuerung. Unter Kleinf Feuerungen sind insbesondere Warmwasserheizkessel, Warmluft erzeuger, einschließlich ihrer Bauteile zu verstehen. Wärmeerzeuger mit elektrischer Widerstandsheizung, Wärmepumpen, Anschlüsse an ein Fernwärmenetz und stationäre Verbrennungsmotoren fallen nicht hierunter;
2. **biogene Brennstoffe** Brennstoffe, die aus erneuerbarer Materie (Pflanzen) gewonnen werden (zB Holz, Rinde, Stroh, Ölsaaten usw.);
3. **fossile feste Brennstoffe** Brennstoffe, die aus erdgeschichtlichen Lagerstätten gewonnen werden:
 - a) alle Arten von Braunkohle,
 - b) alle Arten von Steinkohle,
 - c) Braunkohlebriketts, Steinkohlebriketts, Koks,
 - d) Torf;
4. **flüssige Brennstoffe** flüssige Mineralölprodukte, die dazu bestimmt sind, als Brennstoffe verwendet zu werden (Heizöl extra leicht, Heizöl leicht);
5. **gasförmige Brennstoffe** Brenngase (Erdgas, Flüssiggas);
6. **Brennstoffwärmeleistung** (Wärmebelastung) die Wärmeleistung, die der Feuerung des Heizkessels mit dem widmungsgemäßen Brennstoff zugeführt wird, wobei der Heizwert H_u zugrunde gelegt wird;
7. **Wärmeleistung** die je Zeiteinheit von der Kleinf Feuerung nutzbar abgegebene durchschnittliche Wärmemenge;
8. **Nennwärmeleistung** (P_n) die höchste für den Betrieb der Kleinf Feuerung (Nennlast) vorgesehene Wärmeleistung (Höchstleistung des Wärmeerzeugers bei Dauerbetrieb);
9. **Teillast** der Betrieb der Kleinf Feuerung bei einer Wärmeleistung, die kleiner ist als die Nennwärmeleistung;
10. **Wärmeleistungsbereich** der vom Hersteller der Kleinf Feuerung festgelegte Bereich, in dem die Kleinf Feuerung bestimmungsgemäß betrieben werden kann;
11. **Verbrennungsgase** die in der Kleinf Feuerung bei der Verbrennung entstehenden gasförmigen Verbrennungsprodukte einschließlich der in ihnen schwebenden festen oder flüssigen Stoffe sowie die sich aus der Verbrennungs-

- luft und dem Luftüberschuß oder aus einer allfälligen Abgasreinigung ergebenden Gas-
komponenten;
12. **Emission** die Abgabe der Verbrennungsgase ins Freie;
 13. **Emissionsgrenzwert** die maximal zulässige Menge eines im Verbrennungsgas enthaltenen Inhaltsstoffes; der Emissionsgrenzwert (ausgenommen die Rußzahl) wird als Massenwert des Inhaltsstoffes auf den Energieinhalt (Heizwert) des der Feuerung zugeführten Brennstoffes bezogen (mg/MJ);
 14. **NO_{x2}-Emissionen** die Summe der Emissionen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, berechnet und angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂);
 15. **OGC-Emissionen** die Summe der Emissionen von organisch gebundenem Kohlenstoff, berechnet und angegeben als elementarer Kohlenstoff;
 16. **CO-Emission** die Emission von Kohlenstoffmonoxid;
 17. **Staub-Emission** die Emission von dispergierten Partikeln unabhängig von Form, Struktur und Dichte, welche auf Basis eines gravimetrischen Meßverfahrens quantitativ beurteilt werden;
 18. **Rußzahl** der Grad der Schwärzung eines Filterpapieres verursacht durch die aus der Verbrennung stammenden und emittierten Feststoffteilchen (qualitative Beurteilung);
 19. **bestimmungsgemäßer Betrieb der Kleinf Feuerung** jener Betrieb, der gemäß der technischen Dokumentation für die Kleinf Feuerung vorgesehen ist;
 20. **Serie** eine Menge von in allen Merkmalen baugleich hergestellten Produkten;
 21. **Baureihe** eine Menge von Serienprodukten technisch gleicher Bauart, aber mit unterschiedlicher Wärmeleistung oder unterschiedlicher Ausführung (zB Verkleidungen), sofern diese die Eigenschaften der Produkte im Hinblick auf Funktion und Emission nicht beeinflussen;
 22. **Inverkehrbringen**
 - a) das erstmalige Abgeben oder Versenden einer Kleinf Feuerung oder eines Bauteiles einer Kleinf Feuerung zum Zwecke des Anschlusses,
 - b) das Herstellen, Zusammenfügen oder Einführen einer Kleinf Feuerung oder eines Bauteils von Kleinf Feuerungen für den Eigengebrauch.

Als Inverkehrbringen gilt nicht das Überlassen von Kleinf Feuerungen oder Bauteilen von Kleinf Feuerungen zum Zwecke der Prüfung, der Lagerung, Verschrotung, Abänderung oder Instandsetzung sowie das Rückliefern von zur Prüfung, Lagerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommenen Kleinf Feuerungen

oder Bauteilen von Kleinf Feuerungen an den Auftraggeber.

II. ABSCHNITT

Allgemeine Anforderungen an Kleinf Feuerungen

Artikel 3

Kleinf Feuerungen

Kleinf Feuerungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen dieser Vereinbarung erfüllen.

Artikel 4

Nachweis der Erfüllung der Anforderungen

(1) Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des III. Abschnittes dieser Vereinbarung ist, sofern die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen, durch die Vorlage eines Prüfberichtes einer hiezu befugten Stelle (staatlich autorisierte Anstalten, akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung, die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „benannten Stellen“) zu erbringen. Der Prüfbericht hat eine zusammenfassende Beurteilung, daß die beschriebene Kleinf Feuerung den Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht, zu enthalten. Bei Serienprodukten genügt der Nachweis für ein Erzeugnis dieser Serie. Bei Baureihenprüfungen sind die entsprechenden ÖNORMEN heranzuziehen.

(2) Für ortsfest gesetzte Öfen oder Herde gilt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des III. Abschnittes als erbracht, wenn derjenige, der die Kleinf Feuerung in Verkehr bringt, in der technischen Dokumentation (Artikel 5) bestätigt, daß die Abmessungen und die Ausführung jener Teile der Kleinf Feuerung, die für die Erfüllung der Anforderungen des III. Abschnittes notwendig sind, mit denen eines Ofens oder Herdes übereinstimmen, für den bereits der Nachweis gemäß Abs. 1 erbracht worden ist.

(3) Für ortsfest gesetzte Öfen und Herde, für die der Nachweis nach Abs. 2 nicht erbracht werden kann, gilt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des III. Abschnittes als erbracht, wenn derjenige, der die Kleinf Feuerung in Verkehr bringt, unter Zugrundelegung der Ofenberechnung und des Bauplanes des Ofens oder Herdes in der technischen Dokumentation (Artikel 5) bestätigt, daß der ortsfest gesetzte Ofen oder Herd einer für die Planung und den Bau solcher Öfen oder Herde als geeignet anerkannten Richtlinie entspricht. Eine solche Richtlinie ist als geeignet anerkannt, wenn durch hiezu befugte Stellen (Abs. 1) durchgeführte diesbezügliche Untersuchungen ergeben haben, daß entsprechend dieser Richtlinie geplante und gesetzte Öfen oder Herde die Anforderungen des III. Abschnittes der Vereinbarung erfüllen.

Artikel 5

Technische Dokumentation

(1) Der Kleinf Feuerung muß eine deutschsprachige, schriftliche technische Dokumentation beigegeben sein, in der jedenfalls angegeben ist:

1. wie die Kleinf Feuerung bestimmungsgemäß zu betreiben ist;
2. durch welche Prüfung der Nachweis erbracht wurde, daß die Kleinf Feuerung dem III. Abschnitt dieser Vereinbarung entspricht (Bezeichnung der Prüf stelle, Nummer des Prüf zertifikates samt Datum);
3. Emissionswerte;
4. bei händisch beschickten Kleinf Feuerungen (Art. 8 Abs. 3 lit. a) falls erforderlich der Hinweis, daß die Kleinf Feuerung nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.

(2) Bauteile von Kleinf Feuerungen müssen mit einem Hinweis versehen sein, aus dem hervorgeht, mit welchem Brenner bzw. mit welchem Kessel sie kombiniert werden können, damit die Kleinf Feuerung nachweislich den Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht.

Artikel 6

Typenschild

An der Kleinf Feuerung ist am Brenner und am Kessel, oder wo dies nicht möglich ist, an einem sonstigen Bauteil der Kleinf Feuerung ein Typen-

schild anzubringen. Das Typenschild muß zumindest folgende Angaben enthalten:

- Hersteller,
- nähere Bezeichnung der Kleinf Feuerung (Typenbezeichnung, Fabrikationsnummer, Baujahr),
- zulässige Brennstoffe,
- Nennwärmeleistung und Wärmeleistungsbe reich,
- höchstzulässige Betriebstemperatur der Kleinf Feuerung (Wärmeträger),
- Prüf stelle, Nummer des positiven Prüfberich tes samt Datum,
- Brennstoffwärmeleistung der Kleinf Feuerung bei Nennwärmeleistung,
- bei händisch beschickten Kleinf Feuerungen (Art. 8 Abs. 3 lit. a) falls erforderlich der Hin weis, daß die Kleinf Feuerung nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.

III. ABSCHNITT

Emissionsgrenzwerte, Prüfverfahren

Artikel 7

Emissionsgrenzwerte

Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung dürfen folgende Emissionsgrenzwerte bei bestimmungsgemäßem Betrieb unter Prüfbedingungen (Artikel 8) im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Kleinf Feuerung nicht überschritten werden:

Feuerungen für feste Brennstoffe		Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
		CO	NO _x	OGC	Staub
Händisch beschickt	Biogene Brennstoffe	1 100	150 *)	80	60
	Fossile feste Brennstoffe	1 100	100	80	60
Automatisch beschickt	Biogene Brennstoffe	500 **)	150 *)	40	60
	Fossile feste Brennstoffe	500	100	40	40

*) Der NO_x-Grenzwert gilt nur für Holzfeuerungen.

***) Bei Teillastbetrieb mit 30% der Nennleistung kann der Grenzwert um 50% überschritten werden.

Feuerungen für flüssige Brennstoffe		Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
		CO	NO _x	OGC	Rußzahl
Verdampfungsbrenner	ohne Gebläse	20	35	6	1
	mit Gebläse	20	35	6	1
Zerstäubungsbrenner	Heizöl extra leicht	20	35	6	1
	Heizöl leicht	20	35	6	1

Feuerungen für gasförmige Brennstoffe				
	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Erdgas		Flüssiggas	
	CO	NO _x	CO	NO _x
Atmosphärische Brenner	20	30 ***)	35	40 ***)
Gebläsebrenner	20	30	20	40

***) Der NO_x-Grenzwert darf für Durchlauferhitzer (Durchlaufwasserheizer), Vorratswasserheizer und Einzelöfen um höchstens 100% überschritten werden.

Artikel 8

Prüfbedingungen

(1) Die Prüfung des Emissionsverhaltens der Kleinf Feuerungen muß hinsichtlich der Prüfverfahren und der Prüfbedingungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Bei der Ermittlung der Regeln der Technik ist vorrangig auf die entsprechenden ÖNORMEN Bedacht zu nehmen.

(2) Das Einhalten der Emissionsgrenzwerte für feste und flüssige Brennstoffe gemäß Art. 7 muß bei Nennleistung und bei kleinster angegebener Teillast des Wärmeleistungsbereiches nachgewiesen werden.

(3) Zusätzlich zu Abs. 2 gilt für Kleinf Feuerungen für feste Brennstoffe:

Der Nachweis bei kleinster Teillast ist bei händisch beschickten Kleinf Feuerungen bei höchstens 50% der Nennleistung und bei automatisch beschickten Kleinf Feuerungen bei höchstens 30% der Nennleistung zu erbringen.

Weiters gilt:

a) für händisch beschickte Kleinf Feuerungen:

- Die Emissionen sind bei Nennleistung durch Beobachtung von zwei aufeinanderfolgenden Abbrandperioden zu beurteilen. Hierbei sind die Emissionswerte für CO, OGC und NO_x als arithmetische Mittelwerte, bei ungleichförmigem Verbrennungsverlauf als energetisch gewichtete Mittelwerte, über die Versuchszeit anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus jeweils drei Halbstundenmittelwerten einer Abbrandperiode gebildete arithmetische Mittelwert. Dauert die Abbrandperiode weniger als 1,5 Stunden, so genügen jeweils zwei Halbstundenmittelwerte. Keiner der gebildeten Emissionswerte darf die Emissionsgrenzwerte gemäß Artikel 7 überschreiten. Falls bei händisch beschickten Kleinf Feuerungen der Nachweis bei kleinster Teillast nicht erbracht werden kann, so ist auf dem Typenschild als auch in der technischen Dokumentati-

on der Einbau eines dementsprechenden Wärmespeichers vorzuschreiben.

- Für die Beurteilung der Emissionen bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches genügt die Beobachtung einer Abbrandperiode. Hierbei ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebes muß durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen.

- b) für automatisch beschickte Kleinf Feuerungen: Die Emissionsgrenzwerte für CO, NO_x und OGC sind als arithmetische Mittelwerte der Emission während der gesamten Versuchszeit (zumindest 3 Stunden) anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus zumindest 3 Halbstundenmittelwerten der Versuchszeit gebildete arithmetische Mittelwert. Bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebes muß durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen.

(4) Bei flüssigen Brennstoffen ist der Stickstoffgehalt anzugeben. Bei flüssigen Brennstoffen beziehen sich die Emissionsgrenzwerte für NO_x auf einen Stickstoffgehalt von 140 mg/kg an organisch gebundenem Stickstoff im Heizöl. Bei höheren bzw. bei niedrigeren Stickstoffgehalten des Brennstoffes ist der Grenzwert für NO_x wie folgt zu ermitteln:

Bei Stickstoffgehalten des Brennstoffes, die den oben angeführten Basiswert von 140 mg/kg überschreiten, ist der Grenzwert für NO_x pro zusätzlichem 1 mg Stickstoff pro kg Brennstoff um 0,06 mg/MJ höher anzusetzen, jedoch höchstens mit 130 mg/MJ. Bei niedrigerem Gehalt an organisch gebundenem Stickstoff im Brennstoff ist der Grenzwert für NO_x pro 1 mg Stickstoff im Brennstoff um 0,06 mg/MJ niedriger anzusetzen.

(5) Feuerungsanlagen, die ausschließlich für den Betrieb mit Flüssiggas konstruiert sind, sind mit dem Prüfgas G 31, alle übrigen Feuerungsanlagen,

die mit Gas betrieben werden, mit dem Prüfgas C 20 zu prüfen.

IV. ABSCHNITT Schlußbestimmungen

Artikel 9

Übergangsbestimmungen

Lagerbestände an Kleinf Feuerungen, die den Anforderungen dieser Vereinbarung nicht entsprechen, dürfen bis zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung in Verkehr gebracht werden.

Artikel 10

Durchführung der Vereinbarung

(1) Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Vorschriften werden längstens 15 Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung erlassen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wiederum Verhandlungen aufzunehmen, um die zwischenzeitlich erfolgte Weiterentwicklung des Standes der Technik zu berücksichtigen.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beim Depositar — das ist die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt

der Niederösterreichischen Landesregierung — die schriftlichen Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, daß die nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

Artikel 12

Kündigung

Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie beim Depositar einlangt, wirksam. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragsparteien weiter in Kraft.

Artikel 13

Ausfertigung, Mitteilung

(1) Die Urschrift dieser Vereinbarung wird vom Depositar verwahrt. Der Depositar übermittelt jeder Vertragspartei eine von ihm beglaubigte Abschrift der Vereinbarung.

(2) Alle die Vereinbarung betreffenden rechtserheblichen Mitteilungen sind an den Depositar zu richten. Sie gelten als im Zeitpunkt des Einlangens beim Depositar abgegeben. Der Depositar hat jede Vertragspartei von diesen Mitteilungen zu benachrichtigen.

Der Landeshauptmann:

Häupl